

SATZUNG



Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- § 5 Ehrungen
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Abteilungen
- § 11 Jugend des Vereins
- § 12 Niederschriften
- § 13 Abstimmungen und Wahlen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Haftungen
- § 17 Entgelte und Zuwendungen
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

Satzung

des Turnvereins Vennikel gegr. 1912 e.V.
in der Fassung vom 25.März 2004

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 "Turnverein Vennikel gegr. 1912 e.V." ist der am 29. Juni 1912 in Vennikel in der ehemaligen Gemeinde Kapellen - früher Kreis Moers - gegründete Turnverein.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Moers.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers unter der Nummer 628 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Wir erkennen den Wettkampf an als ein Mittel, anspornende Vorbilder zu gewinnen.
- 2.5 Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben, wer die Volljährigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlangt hat, im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Gewähr bietet, dem Vereinszweck zu dienen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
- 3.2 Die Mitgliedschaft als Jugendlicher kann erwerben, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Für die Jugendlichen gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.
- 3.3 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten zu stellen, wobei diese die Haftung für die Zahlung der Aufnahmegebühr, des fälligen Mitgliedsbeitrages sowie aller sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein so lange tragen, bis der Jugendliche die Volljährigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlangt hat. Die jeweils gültige Satzung kann im Vereinsheim eingesehen werden.

- 3.4 Der Vorstand ist befugt, Aufnahmesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen die Anrufung des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates offen. Über die Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand mit dem Ältestenrat endgültig.
- 3.5 Die als Mitglied aufgenommene Person erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrages die Mitgliedsbestätigung sowie die Satzung. Mit Einreichung des Aufnahmesuches und der Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3.6 Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. eines Monats. Das Eintrittsdatum ist auf der Eintrittserklärung anzugeben. Bei fehlender Angabe erfolgt der Eintritt zum 1. des laufenden Monats.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- 4.1 Beim Eintritt in den Turnverein Vennikel gegr. 1912 e.V. hat das aufzunehmende Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, der halbjährlich im Voraus mittels Lastschrift eingezogen wird, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird der Beitragseinzug durch Verschulden des Mitgliedes verhindert, trägt das Mitglied die jeweiligen Bearbeitungsgebühren. Neben dem für ein Geschäftsjahr zu zahlenden Beitrag kann die Mitgliederversammlung eine Sonderzahlung beschließen.
- 4.3 Der Gesamtvorstand kann auf Antrag von der Erhebung des Beitrages im Einzelfalle oder für eine bestimmte Personengruppe oder für einen festzulegenden Zeitraum absehen. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in besonderen Härtefällen den Beitrag auf Dauer oder auf Zeit ermäßigen. Diese Zeiten werden bei Ehrungen wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit nicht berücksichtigt.
- 4.4 Änderungen der Beitragsgruppe (z.B. durch Alter, Heirat, Abschluss der Ausbildung oder Geschwisterbeitrag) werden zu dem auf die Änderung folgenden Einzugstermin wirksam.

§ 5 Ehrungen

- 5.1 Ehemalige langjährige Vorsitzende können wegen ihrer Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden
- 5.2 Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erkennt der Verein besondere Verdienste um seine Förderung an, ganz gleich, ob die ausgezeichnete Person bisher Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins gewesen ist. Im letzteren Fall wird sie damit Mitglied. Die Auszeichnung ist mit der Befreiung von der Beitragszahlung verbunden.
- 5.3 Die Verleihung dieser Ehrungen erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes in Abstimmung mit dem Ältestenrat durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 5.4 Weitere Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.5 Die Wahl in den Ältestenrat setzt die Vollendung des 30. Lebensjahres voraus.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt,
 - Ausschließung,
 - Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 - Auflösung des Vereins,
 - Tod.
- 7.1.1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7.1.2 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen Verlustes der Bürgerlichen Ehrenrechte.
- 7.1.3 Der Ausschluss muss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe im Einschreibebrief zugestellt werden.
- 7.1.4 Gegen den Ausschließungsbescheid kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 7.1.5 Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand,
- c) Gesamtvorstand,
- d) Ältestenrat.

8.2 Mitgliederversammlung

8.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt alle grundlegenden Angelegenheiten.

8.2.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Dazu muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

8.2.3 Die erste Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt; ihr sind neben anderen Beschlüssen vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahlen zum Gesamtvorstand und Ältestenrat,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden/-mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Bildung von Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen,
- Gründung neuer Abteilungen,
- Beschlussfassung über Auflösung und Zweckänderung des Vereins.
- Behandlung von Anträgen
- Bestätigung des Jugendvorstandes

8.2.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand oder der Ältestenrat beschließt,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung hat dann innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss oder Eingabe des Antrages zu erfolgen.

8.2.5 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

8.2.6 Anträge zur Änderung der Satzung müssen in jedem Fall auf der Tagesordnung gestanden haben.

8.2.7 Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, abgesehen von den in dieser Satzung bestimmten Ausnahmen.

8.3 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der Geschäftsführer,
der Hauptkassenwart.

8.3.1 Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und jede Änderung seiner Besetzung sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister in der gehörigen Form bekanntzugeben.

8.3.2 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet Kasse und Vermögen und bereitet den Haushaltsplan vor.

8.3.3 Die Abberufung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann erfolgen bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amts- und Geschäftsführung (§ 27 BGB). Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Ältestenrates und zwar auf Antrag des Gesamtvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

8.3.4 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

8.3.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann das freiwerdende Amt durch gemeinsamen Beschluss des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates bis zum nächsten Wahltermin neu besetzt werden.

8.3.6 Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

8.4 Den Gesamtvorstand bilden:

Geschäftsführender Vorstand,
Abteilungsleiter(in) bzw. Abteilungsvertreter(in),
Jugendwart(in),
Sozialwart(in),
Werbe- und Pressewart(in),
Vereinsjugendausschuss (Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in))
Beisitzer(innen),
Ehrevorsitzende.

- 8.4.1 Der Gesamtvorstand leitet den Verein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- er verfügt über die Verwendung von Einnahmen und Ausgaben gemäß des Haushaltsplanes,
- er berät den geschäftsführenden Vorstand und legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest,
- er entscheidet über die Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen (§ 4, 4.3), er beschließt über die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7, 7.1.2), und er sorgt für die geeignete Regelung aller Vereinsveranstaltungen.
- 8.4.2 Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- 8.4.3 Bei Zweckmäßigkeit können mehrere Ämter, mit Ausnahme im geschäftsführenden Vorstand, von einem Mitglied des Gesamtvorstandes besetzt werden. Stimmenhäufigkeit ist jedoch ausgeschlossen.
- 8.4.4 Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden/-vertreter und der Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Hälfte des Gesamtvorstandes wird turnusmäßig alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 8.4.5 Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann jederzeit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Ältestenrates und zwar auf Antrag des Gesamtvorstandes oder schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 8.4.6 Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins anwesend ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 8.4.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes im Gesamtvorstand kann das freiwerdende Amt durch gemeinsamen Beschluss des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates bis zum nächsten Wahltermin besetzt werden.
- 8.4.8 Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Hauptkassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 8.4.9 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Gesamtvorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- 8.5 Dem Ältestenrat gehören an:

Sieben bewährte Mitglieder.
- 8.5.1 Dem Ältestenrat obliegt, außer den in dieser Satzung genannten Aufgaben, die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

- 8.5.2 Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens zwei Jahre dem Verein angehören und dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 8.5.3 Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und dessen Vertreter. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein. Er muss die Sitzung anberaumen, wenn vier Mitglieder des Ältestenrates oder der Gesamtvorstand dies beantragen. Der Sprecher des Ältestenrates wird zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen.
- 8.5.4 Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, darunter der Sprecher oder sein Vertreter, anwesend sind.
- 8.5.5 Ein Mitglied des Ältestenrates kann jederzeit bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Amts- und Geschäftsführung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der restlichen Mitglieder des Ältestenrates auf Antrag des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.5.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates kann das freiwerdende Amt durch Beschluss des Gesamtvorstandes bis zum nächsten Wahltermin neu besetzt werden.

§ 9 Ausschüsse

9.1 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1.1 Der Erfüllung bestimmter ständiger und besonderer Aufgaben dienen ständige und besondere Ausschüsse.
- 9.1.2 Als ständige Ausschüsse werden der Jugendausschuss, der Festausschuss, der Wirtschaftsausschuss und der Bauausschuss gebildet.
- 9.1.3 Die Ausschüsse werden mit Ausnahme des Jugendausschusses vom Gesamtvorstand bestellt.
- 9.1.4 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Aufgaben eines solchen Ausschusses und die ihm übertragenen Befugnisse sind von den Vereinsorganen schriftlich festzulegen.
- 9.1.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- 9.1.6 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 10 Abteilungen

- 10.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung gegründet.
- 10.2 Die Mitglieder der Abteilungen bilden die Abteilungsversammlung.
- 10.3 Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand (Abteilungsleiter) nach Bedarf. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8.2.2 der Satzung. Der Abteilungsvorstand (Abteilungsleiter) ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 10.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages und der gesonderten Aufnahmegebühr bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 10.5 Die Abteilungen sind für die Regelung ihres Sportbetriebes mit allen damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben selbständig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, unterliegen jedoch im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben der laufenden Überprüfung durch den Hauptkassenwart.
- 10.6 Abteilungen mit selbständiger Kassenführung können sich zur Ergänzung der Vereinssatzung eine sport- und finanzspezifische Abteilungsordnung geben. Sie unterliegt der Vereinssatzung in ihrer jeweiligen Form. Änderungen der Abteilungsordnung sind nur mit Beschluss der Abteilungsversammlung möglich.

§ 11 Jugend des Vereins

- 11.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 11.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Niederschriften

- 12.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.2 Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Abänderung der Satzung und bei einmaligen Abweichungen von der Satzung.

- 13.3 In allen Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert ist, kann die Entscheidung auch schriftlich eingeholt werden.
- 13.4 Die Wahl zu einem Amt erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält keines der zur Wahl gestellten Mitglieder diese erforderliche Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Amtsanwärtern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 13.5 Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Abstimmung auch in sonst wie geeigneter Weise erfolgen.
- 13.6 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.7 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Jährlich ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Die Kassen des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins und von den Abteilungsversammlungen gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 14.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen und zu überwachen. Alle notwendigen Unterlagen sind ihnen auf Verlangen bei der Kassenprüfung vorzulegen.
- 14.3 Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer schriftlich zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14.4 Schwerwiegende Beanstandungen oder Verfehlungen haben sie dem Gesamtvorstand und dem Ältestenrat zu melden.
- 14.5 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Hauptkassenwartes durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftungen

- 16.1 Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Unfälle, die Mitgliedern in ursächlichem Zusammenhang mit Übungsstunden oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins zustoßen. Er sorgt jedoch für eine Unfallversicherung aller Mitglieder in der Sporthilfe. Der Verein übernimmt auch keinerlei Haftung für Kleidungsstücke oder Wertgegenstände irgendwelcher Art, die zu seinen Veranstaltungen, Wettkämpfen oder Übungsstunden mitgebracht werden.

16.2 Es besteht für den Verein keine Haftung von Unfällen, die Gästen und Besuchern von Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden, sowie Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen, an denen er beteiligt ist, zustoßen.

§ 17 Entgelte und Zuwendungen

17.1 Sämtliche Ämter innerhalb der Vorstandsgremien, des Ältestenrates, der Ausschüsse und den Abteilungen sind Ehrenämter.

17.2 Die Zahlung irgendwelcher Gewinnanteile oder sonstiger Zuwendungen an Inhaber von Ehrenämtern ist verboten. Ausgenommen von diesem Zahlungsverbot sind der Ersatz für die im Interesse des Vereins getätigten Auslagen, ferner die Zahlungen der von den Fachverbänden zugelassenen Spesen an Aktive, Schiedsrichter sowie sonstige Mitwirkende (Funktionäre) und schließlich die Zahlung von Löhnen und Gehältern auch an Inhaber von Ehrenämtern, soweit diese außerhalb ihres Ehrenamtes vom Verein beschäftigt werden.

17.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) er Gesamtvorstand und der Ältestenrat von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.

18.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Moers mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

19.1 Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden ihrer Abteilungen teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Sportanlagen zu benutzen.

19.2 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins berechtigt, jugendliche Mitglieder nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

19.3 Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Sie haben im Vereinsleben den Anordnungen und Anweisungen des Gesamtvorstandes und dessen

Mitglieder zu folgen, kameradschaftlichen Umgang zu pflegen, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren und das Gedeihen des Vereins zu fördern.

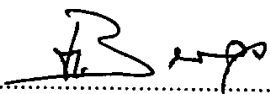
- 19.4 Alle Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu den in der Satzung festgesetzten Terminen verpflichtet. Das trifft auch auf die nach § 10.4 im Bedarfsfalle durch die Abteilungen des Vereins zu erhebenden Sonderbeiträge und Aufnahmebeiträge zu.


§ 20 Übergangsbestimmungen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführten Wahlen bleiben gültig bis zur Neuwahl nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 2004 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.


.....
(Versammlungsleiter)


.....
(Protokollführer)

